



Verordnung

Der Gemeinde Moorenweis

Über den Betrieb von Autowaschanlagen

an Sonn- und Feiertagen

(Autowaschanlagenverordnung)

vom 27.06.2018

Die Gemeinde Moorenweis erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131- 3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBI S. 190), folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) An Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen ist im Gemeindegebiet der Betrieb von Autowaschanlagen während des Zeitraumes von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen. Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.

(2) Von dieser Zulassung nach Art. 1, Satz 1 ausgenommen sind:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder Fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 eine Autowaschanlage außerhalb der zugelassenen Zeit betreibt, kann nach Art. 7 Nrn. 1 und 2 FTG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 3

In- Kraft- Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt bis auf Widerruf

Moorenweis, den 28.06.2018

Gemeinde Moorenweis


Joseph Schäffler
Erster Bürgermeister

